

Anlage 3

Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Betreiber der Veranstaltung (Name, Vorname oder Firma)		
Anschrift		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:
Bei juristischer Person: Name und Vorname des Geschäftsführers		
Bei Betrieb des Gewerbes durch einen Stellvertreter : Name und Vorname des Stellvertreters		
Die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG für das Prostitutionsgewerbe wurde erteilt am _____ durch _____		

Angaben zur Prostitutionsveranstaltung

Datum:
Zeitraum: von _____ bis (voraussichtliche Uhrzeit) _____
Anschrift des Veranstaltungsortes:
Name, Vorname des Eigentümers der für die Veranstaltung genutzten Räumlichkeiten bzw. mobilen Anlage
Die Veranstaltung wird geleitet durch _____

Ich habe / Wir haben die Datenschutzerklärung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes zur Kenntnis genommen und bin / sind mit der Verarbeitung (insb. Erhebung, Übermittlung und Speicherung) meiner / unserer Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Veranstalters)

Hinweise für den Veranstalter:

Zur Bearbeitung Ihrer Anzeige werden folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

- Erlaubnis nach § 12 ProstSchG für die Organisation bzw. Durchführung der Prostitutionsveranstaltung
- Betriebskonzept insb. Ausführungen zu den räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen entsprechend § 20 i.V.m. § 18 Abs. 4, bzw. § 19 Abs. 5 ProstSchG
- Veranstaltungskonzept
- Eigentumsnachweis, bei Mietverhältnis Einverständniserklärung des Eigentümers der Betriebsstätte bzw. des Betriebsfahrzeugs
- Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung inkl. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- Bescheinigung über mängelfreie Schlussabnahme
- Kopien der Anmelde- bzw. Aliasbescheinigungen der bei der Veranstaltung voraussichtlich tätigen Prostituierten
- Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen

Bei Durchführung der Veranstaltung durch einen Stellvertreter

- Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Prüfungsumfang der Anzeige.

Über die festgesetzte Gebühr erhalten Sie nach Eingang Ihrer Anzeige einen vorläufigen Gebührenbescheid.